

# Bürger gegen Bergschäden e.V.

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**16/659**

A18/1, A18

Stellungnahme  
zum Fragenkatalog zur Vorbereitung der  
Anhörung  
durch den UA Bergbausicherheit  
des Wirtschaftsausschusses des Landtags NRW  
zum Antrag der CDU-Fraktion vom 4. Dezember 2012

## Reform des BBergG: Bergbau sichern, Anwohner schützen

am Freitag, 19. April 2013, 10 Uhr, im Plenarsaal  
Vorgelegt von Heinz Spelthahn, stv. Vorsitzender BgB e.V.

Kreuzstraße 137, 52428 Jülich

 02461 344 286

Fax 02461 344 295

eMail: [ra-spelthahn@t-online.de](mailto:ra-spelthahn@t-online.de)

## Block I Markscheidewesen:

*Frage 1: Wie kann sichergestellt werden, dass die Markscheider wirklich unabhängig arbeiten?*

### **These 1:**

**Die Unabhängigkeit jedes Berufes ist so gut wie sein Berufsbild dies fordert und fördert und eine effektive Aufsicht stattfindet.**

*Frage 2: Gehört die Begutachtung von Bergschäden zu den den Markscheidern nach den gesetzlichen Vorschriften vorbehaltenen Aufgaben?*

### **These 2:**

**Nein. Aber der Markscheider ist für die Begutachtung unverzichtbar. Nur der Markscheider hat die Ausbildung, die Besonderheiten im Boden zu erkennen. Zur Beurteilung des Schadens selber sind allerdings andere Fachrichtungen hinzuzuziehen, wenn die bergbauliche Verursachung nicht ausgeschlossen worden ist.**

*Frage 3: Ist die Begutachtung von Bergschäden durch den Markscheider übliche Praxis in den Unternehmen?*

### **Keine These**

*Frage 4: Ist die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Markscheider aus Ihrer Sicht hinreichend gewährleistet?*

### **Keine These**

*Frage 5: Sollen die Bergbehörden zukünftig auf andere Weise als bisher sicherstellen, dass die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Markscheider gewährleistet wird?*

### **These 5**

**Die Bergbehörden sichern nicht die Unabhängigkeit der Markscheider. Ihre Unabhängigkeit kann in Zukunft nur eine straffe Aufsicht gewährleisten.**

*Frage 6: Welche Maßnahmen muss die Landesregierung ergreifen, um zukünftig sicherzustellen, dass Bergschäden nur von Gutachtern begutachtet werden, die in keiner Geschäftsbeziehung zu den Bergbaubetreibern standen oder stehen?*

### **These 6**

**Die Landesregierung sollte an geeigneter Stelle - z. B. im Justizministerium - einen Pool von Sachverständigen bilden, in den nur aufgenommen wird, wer gewährleistet, dass er und seine nächsten Angehörigen nicht in einer erheblichen wirtschaftlichen Geschäftsbeziehung stehen.**

*Frage 7: Welche Maßnahmen muss die Landesregierung ergreifen, um zukünftig sicherzustellen, dass Markscheider im Rahmen ihrer Tätigkeit (Risswerkführung etc.) diese in einer wirtschaftlichen Unabhängigkeit durchführen?*

**These 7:**

**Dies kann nur erreicht werden, wenn Markscheider Landesbeamte werden oder - besser - effektiv kontrolliert werden.**

*Frage 8: Welche Relevanz hat das von den Markscheidern erarbeitete Risswerk für die Bewertung von Bergschäden?*

**Keine These**

*Frage 9: Wie beurteilen Sie die bisherige Wahrnehmung der Aufsichtspflicht über die Tätigkeit der Markscheider seitens der oberen Bergbehörde?*

**Die Aufsicht ist unzureichend, solange die Bergbehörde nicht fachlich überprüft und überprüfen kann.**

## **Block II Bergschadensvermutung**

*Frage 10: Liegen die Voraussetzungen des § 120 Abs. I BBergG vor, wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass der Bergschaden von dem Betrieb, in dessen Einwirkungsbereich er entstanden ist, auch verursacht wurde. Wie bewerten Sie die Tatsache, dass das BBergG die Bergschadensvermutung dabei auf typische Einwirkungen des untertägigen Abbaus beschränkt und den tägigen Abbau ausschließt?*

**These 10:**

**Bereits im untertägigen Betrieb hat die Bergschadensvermutung nicht die wunder-tätige Wirkung, die Satz 1 der Frage ihm zuschreibt. Es wird nämlich Satz 2 der Vorschrift außer Acht gelassen: es reicht, dass der Bergbautreibende nachweist, dass eine andere (dort genannte Ursache) in Betracht kommen kann.**

**Sowohl für den untertägigen wie für den Tagebaubetrieb muss § 120 I BBergG erst „scharf“ gemacht werden (siehe These 12). Sonst kann es bei der gegenwärtigen (unbefriedigenden) Regelung bleiben.**

**Zusätzlich muss der Einwirkungsbereich des Tagebaus neu definiert werden: Die Bergschadensvermutung gilt räumlich überall, wo Sumpfung des Bergbautreibenden oder Ansteigen des Grundwassers Auswirkungen bis zur Oberfläche haben können.**

*Frage 11: Welche Änderungen sind notwendig, um die Beweislastumkehr auch in den Tagebauregionen einzuführen?*

**These 11:**

**Siehe These 10.**

Frage 12:

Was müsste getan werden, um die Beweislast auch im täglichen Abbau aus Ihrer Sicht rechtssicher und zielgenau umzusetzen?

**These 12:**

**§ 120 I BBergG muss zum Beispiel so formuliert werden:**

<sup>1</sup>Entsteht im Einwirkungsbereich der Aufsuchung oder Gewinnung eines Bergbaubetriebes durch Hebungen, Senkungen, Pressungen oder Zerrungen der Oberfläche, durch Erdrisse oder durch andere Veränderungen der Oberfläche ein Schaden, bei dem nicht ausgeschlossen ist, dass es sich um einen Bergschaden handeln kann, so wird vermutet, dass der Schaden durch diesen Bergbaubetrieb verursacht worden ist.

<sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn der Bergbautreibende nachweist, dass

1.

der Schaden durch einen offensichtlichen Baumangel verursacht wurde

oder

2.

die Senkungen, Hebungen Pressungen, Zerrungen oder Erdrisse

a)

durch natürlich bedingte geologische oder hydrologische Gegebenheiten oder Veränderungen des Baugrundes

oder

b)

von einem Dritten verursacht wurden.

<sup>3</sup>Kommen neben dem Bergbautreibenden einer oder mehrere andere Verursacher in Betracht, so hat der Bergbautreibende den Schaden zu regulieren. Im Innenverhältnis gilt § 426 BGB.

## **Block III Nulllinie:**

Frage 13 bis 15:

**Keine Thesen**

## **Block IV Entschädigungspraxis**

Frage 16: In den vergangenen Wochen wurde die Entschädigungspraxis der Bergbautreibenden öffentlich kritisiert. Teilen Sie diese Kritik?

**These 16:**

**Ja.**

*Frage 17: Ist nach Ihrer Ansicht ein Eingreifen der Landesregierung notwendig, um die aktuelle Entschädigungspraxis der Bergbaubetreiber zu ändern? Wie müsste ein solches Eingreifen aussehen?*

### **These 17**

**Hier ist zunächst klarzustellen, dass der Fragesteller mit „Entschädigungspraxis“ nur die Regulierung der Bergschäden meint und nicht auch die Fälle sonstiger „Entschädigung“ meint.**

**Ja, hier ist ein Eingreifen durch den Bundesgesetzgeber gefordert. Es kommt also insoweit nicht auf die Landregierung an. Aber dem Land steht ja ein Initiativrecht über den Bundesrat zu.**

**Außerdem hat das Land NRW die Möglichkeit, aus eigenem Recht die Lage der Bergschadens-Opfer nachhaltig zu verbessern.**

- 1. Die Landesregierung sollte nach § 13a GVG von der Möglichkeit Gebrauch machen, die Bergschadensfälle landesweit einem Gerichtszug zuzuweisen. Die Materie Bergschaden ist von hoher Komplexität, so dass es angezeigt scheint, Spezialwissen bei der Justiz zu konzentrieren. Zumal eine äußerst geringe Zahl von Prozessen geführt wird. Es wird angeregt, das AG/LG/OLG Düsseldorf mit dieser Aufgabe zu betrauen.**
- 2. Die Geschädigten werden auch durch Landesbehörden in der Informationsbeschaffung behindert. Es wird daher angeregt, die bergschadensrelevanten Informationen zu konzentrieren und darauf hinzuwirken, dass die Landesbehörden sich der Informationsverbreitung öffnen. Heute wird oft das Argument „Betriebsgeheimnis“ (hier sind RWE Power AG und dem folgend die Bezirksregierung Köln und der Erftverband unrühmlich „führend“) und „Möglichkeit des Missverständnisses“ (Zitat Prof. Klostermann vom Geologischen Dienst des Landes) vorgeschoben, um Informationen zu verbergen. Die Landesregierung hat es in der Hand, den Mitarbeitern den Rücken zu stärken, mehr das IFG zu beachten. Auch die Kommunen beteiligen sich an der Informationsverweigerung.**
- 3. Ein wesentlicher Schwachpunkt ist die Gutachterausswahl. Es ist in NRW kaum möglich, Gutachter zu finden, die Erfahrungen mit Bergschäden haben, aber nicht wesentliche Aufträge der Bergbautreibenden erhalten haben. Es gibt in NRW kaum eine Universität, die in ihren Dekanaten und Instituten mit Bergbaubezug nicht hohe Forschungszuschüsse eines Bergbautreibenden erhält. Das mindert das Vertrauen in die Neutralität der Forschung wie der Gutachten<sup>1</sup>. Es wird daher angeregt, zentral beim Justizministerium eine Stelle einzurichten, die Qualität und Unabhängigkeit der Gutachter konkret überwacht und so für die Bürger verfügbar macht.**

---

<sup>1</sup> So wird auf einer Internetseite der RWTH Aachen - zum Beispiel - die Meinung des Lehrstuhlinhabers verbreitet, Tagebaue richteten so gut wie keine nennenswerten Bergschäden an. Was ist die Grundlage für eine solche Meinung?

*Frage 18: Kann ohne die Einführung von Sicherheitsleistungen für Bergbauvorhaben davon ausgegangen werden, dass die Entschädigung der Betroffenen von Bergbauschäden langfristig gesichert ist?*

**These 18:**

**Auf Dauer kann die Entschädigung für Bergschäden nur durch den Staat sichergestellt werden. Dies gilt zumindest für den Steinkohlebereich. Für den Braunkohlenbereich besteht noch die Möglichkeit, echte Sicherheiten zu hinterlegen.**

## Block V: Bergrecht, insbesondere Öffentlichkeitsbeteiligung

*Frage 19:*

*Inwieweit sind die bergrechtlichen Vorschriften auch dazu bestimmt, dem Schutz der bergbaubetroffenen zu dienen? Sind die Rechtsschutzmöglichkeiten gegenüber Bergbautreibenden sowie Aufsichtsbehörden nach geltendem Recht und der Rechtsprechung ausreichend? Wo sehen Sie Änderungsbedarf?*

**These 19:**

**Die Frage zielt auf das gesamte Bergrecht, nicht nur auf die Regelungen der Entschädigung für Bergschäden.**

**Der Schutz Dritter ist - wenn auch schwach ausgeprägt - auch Gegenstand des Gesetzes (BBergG). Das ergibt sich schon aus der Formulierung in § 1 Nr. 3 BBergG**

*Zweck dieses Gesetzes ist es, ...*

3.

*die Vorsorge gegen Gefahren, die sich aus bergbaulicher Tätigkeit für Leben, Gesundheit und Sachgüter Dritter ergeben, zu verstärken und den Ausgleich unvermeidbarer Schäden zu verbessern.*

**Das betrifft sowohl die Phase Planung des Abbaus wie die Phase des realen Abbaus. Hier ist das strukturelle Ungleichgewicht in der Abbauphase zu beseitigen: wenn es Sache der öffentlichen Hand ist, Privaten mit staatlicher Macht zu gewinnnützigen Betätigungen zu verhelfen („Kohle mit der Kohle machen“), dann darf sich die öffentliche Hand bei eingetretenen Schäden nicht zurückziehen und dies für privates Recht“ (Bezirksregierung Arnsberg, Andreas Sikorski, noch am 12. April 2013 im Fachgespräch mit der Landtags-Fraktion Bündnis 90/Die Grünen). Das bedeutet aber, dass der Staat für fachliche Unterstützung zu sorgen hat (vgl. Regelung im Saarland), die dieses Ungleichgewicht („David gegen Goliath“) ausgleicht. Der Staat ist auch in der Realisierungsphase mitverantwortlich. Das ist keine Privatsache.**

**Die Rechtsschutzmöglichkeiten sind auch heute schon abstrakt ausreichend. Sie sollten allerdings in den Gesetzen verankert sein und nicht (nur) auf Rechtsfortbildung durch die Justiz beruhen.**

*Frage 20: Worin bestehen aus Ihrer Sicht die wichtigsten Defizite in den bergrechtlichen Vorschriften?*

**These 20:**

**Bewilligung und Bergwerkseigentum sind zu befristen.**

**Die öffentlichen Interessen, die zur Versagung der Bewilligung (Bergwerkseigentum) führen können, sind zu definieren (§ 11 Nr. 10 BBergG, § 12 I 1 BBergG) und zu gewichten. § 48 BBergG ist stärker zu nutzen.**

**Das Raumordnungsrecht (Planungsrecht, §§ 20 ff LPIG NRW) ist mit dem BBergG zu verzahnen. Dazu bedarf es zur Rechtssicherheit einer Öffnungsklausel im BBergG.**

**Neben der in § 27 LPIG vorgesehenen Umwelt- und Sozialverträglichkeit ist die **Kommunalverträglichkeit** vorzuschreiben. Tagebau findet auf dem Gebiet von Gemeinden statt. Ihnen wird nicht nur die Planungsmöglichkeiten über Jahrzehnte entzogen. Sie erleiden auch jährlich Millionen Schäden, etwa durch Verluste bei der Grundsteuer. Und das ohne jeden Ausgleich. Deshalb ist den Kommunen neben den Eigentümern und der Umwelt eine besondere Aufmerksamkeit zu gewähren, eben die **Kommunalverträglichkeit**.**

**Die Unterausschüsse für die Tagebaue (bis 2005 § 29 LPIG) sind wieder einzuführen und ihre Kompetenz zu stärken. Ihre Sitzungen sind öffentlich. Tagungsort muss im Einzugsbereich des Tagebaus sein.**

§ 29 Unterausschüsse (alte Fassung LPIG)

- (1) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung des Braunkohlenausschusses wird für das Nordrevier, das Westrevier und das Revier Hambach des Braunkohlenplangebietes je ein Unterausschuss gebildet. Dem Unterausschuss gehören je zwei Vertreter der jeweils betroffenen Gemeinden, ein Vertreter des zuständigen Landwirtschaftsverbandes, ein Vertreter der Industrie- und Handelskammern und ein Vertreter der im Braunkohlenplangebiet tätigen Gewerkschaften an. Außerdem nimmt je ein Vertreter der betroffenen Kreise, des Bergbautreibenden und der nach § 29 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Unterausschusses teil. Die Vertreter der Gemeinden werden von den Vertretungen der Gemeinden entsandt; mindestens eine oder einer der in Satz 2 genannten Gemeindevertreterinnen oder -vertreter muss Vorsitzende oder Vorsitzender oder Mitglied der Vertretung der Gemeinde sein. § 27 Abs. 1 Satz 3 findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass ein in den Unterausschuss entsandtes Mitglied derjenigen Partei oder Wählergruppe anzurechnen ist, die es vorgeschlagen hat.
- (2) Beabsichtigt der Braunkohlenausschuss, von den Empfehlungen des Unterausschusses abzuweichen, so ist dem Unterausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Die Bergbehörde unterrichtet den Braunkohlenausschuss und den jeweils zuständigen Unterausschuss über die Zulassung von Betriebsplänen, die die Braunkohlenplanung berühren.

**Bei den Bergschäden ist das strukturelle Ungleichgewicht durch Unterstützung der Geschädigten auszugleichen.**

**Das Verjährungsrecht ist für den Bereich des BBergG wieder speziell zu regeln. Eine (regelmäßige) dreijährige Verjährungsfrist ist bei der Komplexität des Schadenbildes unzureichend. Eine mindestens zehnjährige und längstens 30-jährige Verjährung (letztere bezogen auf das Ende des Bergbaubetriebes; dabei gelten Sumpfung wie Verfüllung als Betrieb) ist anzustreben.**

**Daneben sollte versucht werden, die Schlichtungsverfahren zu verbessern. Das beginnt bei der Ausstattung der Schlichtungsstellen mit Fachleuten (Juristen, Markscheidern und Ingenieuren, die die von Laien gefertigten Anträge fachlich aufbereiten, so dass sich die Schlichtungsstelle auf die Schwerpunkte konzentrieren kann.**

**Der Schiedsspruch sollte verbindlich sein, die Einleitung des Schlichtungsverfahrens sollte nicht von der Zustimmung der Bergbautreibenden abhängen.**

#### **§ 2 V Markscheidergesetz ist zu fassen:**

**Die Anerkennung als Markscheider ist zu versagen, wenn der Antragsteller persönlich und/oder fachlich ungeeignet ist, und nicht die Gewähr bietet, dass er seine Tätigkeit als Markscheider unabhängig und frei von Weisungen ausübt. Sie ist außerdem zu versagen, wenn der Antragsteller infolge einer Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Ausübung der Tätigkeit des Markscheiders dauernd unfähig ist.**

*Frage 21: Wie könnten Ihrer Ansicht nach die „mehr Transparenz“, „mehr Bürgerrechte“, „mehr Öffentlichkeitsbeteiligung“ und „eine Ausweitung des Gesundheitsschutzes“ im BBergG verankert werden?*

*Frage 22 Muss das bisherige Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung bei Bergbauvorhaben verbessert werden? Wenn ja: Welche Änderungen sind in den bergrechtlichen Vorschriften möglich, um die Öffentlichkeitsbeteiligung zu verbessern?*

#### **These 21/22:**

**Diese Fragestellung (Frage 21) ist sehr komplex. Die ersten drei Zielvorgaben und die vierte liegen nicht auf einer Ebene. Frage 22 ist eine Ergänzung dazu.**

**Nicht nur das bergrechtliche Verfahren, sondern alle raumbedeutsamen Vorhaben können bürgerverträglich nur durch neue Verhaltensweisen aller Beteiligten durchgeführt werden.**

**Ganztägige Anhörungen an aufeinander folgenden Tagen ohne festen Zeitplan sind bürgerfeindlich. Ich habe persönliche Erfahrungen durch Teilnahme an der Erörterung des Braunkohlenplanes Garzweiler II. Diese Veranstaltung hat nicht zur Vertrauensbildung beigetragen. Der erste Fehler war schon, dass die Genehmigungsbehörde, von der man wusste, dass sie von der Genehmigungsfähigkeit ausging, die Anhörung/Erörterung leitete. Zweiter Fehler: das fachliche Gespräch wurde nicht gesucht: es werden Statements abgefragt. Das ist eine untaugliche Methode. So wird keine Akzeptanz geschaffen.**

**Ich verweise generell auf die Beschlüsse des 69. Juristentags in München (2012), der sich mit diesem Thema beschäftigt hat. Dort sind eine Reihe von guten Beschlüssen gefasst worden. Man muss aber bedenken, dass bei der kleinen Zahl der Beteiligten (weniger als 50) auch zufällige Beschlüsse zustande kommen.**

**Zur Vereinfachung verweise ich auf folgende Beschlüsse:**

**I. 3** Erforderlich ist eine Planungskultur, die das Zusammenwirken von Bürgern, Politik, Vorhabenträgern, Planungsbehörden und Sachverständigen bei der Lösung von Planungsproblemen fördert; rechtliche Regeln allein können dies nicht erreichen.

**I. 5** Effektive Beteiligungen setzt Transparenz voraus. Die Öffentlichkeit sollte umfassend, rechtzeitig und hinreichend verständlich sowie auch unter Einsatz moderner technischer Kommunikationsmittel über das Vorhaben und seine Folgen sowie über alle Verfahrensschritte informiert werden.

Den Beschlüssen zu **III** stimme ich weitgehend zu.

Ich zitiere die Beschlüsse, soweit ich mich ihnen anschließe:

*Es ist anzustreben, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung für alle parallelen Genehmigungsverfahren, die dasselbe Projekt betreffen, gemeinsam stattfindet.*

*Die lokale oder regionale Bekanntmachung in örtlichen Tageszeitungen sollte durch die Einrichtung eines bundesweiten, über das Internet zugänglichen Zentralregisters ergänzt werden.*

*Die Frist zwischen Bekanntmachung der Auslegung und Beginn der Auslegung sollte mindestens 2 Wochen und die Auslegungs- und die Einwendungsfrist mindestens 2 Monate betragen.*

*Die Antragsunterlagen sollten zusätzlich mindestens für die Dauer der Auslegungs- und Einwendungsfrist von der Zulassungsbehörde ins Internet gestellt werden.  
angenommen*

*Zentrale Unterlagen sollten auch außerhalb der für die Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehenen besonderen Einsichtszeiträume über das Internet effektiv zugänglich gemacht und dort fortlaufend aktualisiert werden.*

*Die Befugnis zur Abgabe von Einwendungen und Stellungnahmen sollte jedermann zustehen.*

*Die frühzeitige Beteiligung (z.B. im Rahmen des Scoping) sollte nicht mit einer Präklusion verbunden sein.*

*Die Präklusion sollte erst mit Abschluss des Verwaltungsverfahrens eintreten..*

*Eine öffentliche und mündliche Erörterung sollte nur dann entfallen können, wenn wegen der geringen Zahl an Einwendungen die Durchführung eines förmlichen Erörterungstermins zu aufwendig oder aus sonstigen Gründen eine andere Form des Dialogs vorzugswürdig erscheint.*

*Projekträger und entscheidende Behörde sind zur Teilnahme an öffentlichen mündlichen Erörterungen verpflichtet und haben sich – mit dem Ziel eines Dialogs – den erhobenen Einwendungen und Fragen zu stellen.*

*Eine Übertragung der Erörterung über Rundfunk, Fernsehen oder Internet sollte nur im Einzelfall nach Entscheidung des Verhandlungsleiters möglich sein. Sie kommt insbesondere für Großvorhaben in Betracht, die eine Vielzahl von Betroffenen und Interessierten berühren und*

*in denen eine solche Berichterstattung einen kommunikativen und/oder verwaltungspraktischen Mehrwert verspricht. Jeder Einwender muss die Möglichkeit haben, sich ohne diese Übertragung zu äußern.*

*Die Behörde sollte Anregungen der Betroffenen und der Umweltverbände zur Beauftragung weiteren technischen Sachverständs angemessen berücksichtigen.*

*Durch die erweiterte Bürgerbeteiligung entstehende Mehrkosten sollen angemessen zwischen der öffentlichem Hand und dem Projektträger durch Änderung des Verwaltungskostenrechts aufgeteilt werden.*

*Beschlüsse des 69. Juristentages in München 2012*

**Letztlich entscheidend ist, dass die Genehmigungsbehörde kompetent ist und das Vertrauen der Bürger durch ihre Sachoffenheit gewinnt. Im Erörterungsverfahren sollten nach Meinung der Genehmigungsbehörde geklärte Fragen auch als solche bezeichnet werden. Die Begründung sollte dann nachvollziehbar sein. Die Ergebnisse des Erörterungstermins sollten fortlaufend kommuniziert werden, ggf. für Teilbereiche eine Nacherörterung stattfinden.**

**Ich will noch auf ein Grundsatzproblem hinweisen:**

**Ich halte es für legitim, dass die Politik entscheidet: Die Gewinnung von Braunkohle zur Verstromung ist lebenswichtig für unser Gemeinwesen. Damit ist diese Entscheidung nicht mehr zur Disposition gestellt. So war es damals: die Landesregierung stellte sich auf den Boden des Prognos'-Gutachtens und hielt es für sinnvoll, Garzweiler II zu genehmigen. Das war legitim, auch wenn das Gutachten (erkennbar) falsch war.**

**ABER: Das darf zum Beispiel nicht bedeuten, dass auch Folgeentscheidungen dem Diskurs entzogen sind: Verbrennung zur Verstromung ja, aber nicht Verbrennung in alten Kraftwerken mit einem Wirkungsgrad von weniger als 30 Prozent, wenn Wirkungsgrade über 50 Prozent (KoBra) möglich sind. Mehr als 15 Jahre nach der Genehmigung sind die „alten Hunde“ (Weisweiler, Frimmersdorf) immer noch nicht vollständig vom Netz genommen.**

**Auch hier zeigt sich eine Schwachstelle des BBergG: Es wird kein Zusammenhang zwischen der Gewinnung des Bodenschatzes und der Nutzung des Bodenschatzes hergestellt. Allein das vergiftet die Diskussionen. Verbrennung von Braunkohle ist Ressourcen-Vernichtung.**

*Frage 23: Wie beurteilen Sie die Forderung, zukünftig die vom jeweiligen Bergbauvorhaben betroffenen Gemeinden von der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Verleihung einer Bergbauberechtigung zu unterrichten?*

**Eine pure Selbstverständlichkeit. Die Information sollte - und muss m. E. - vor dem Hintergrund der Selbstverwaltungsgarantie schon früher erfolgen: wenn der Antrag bei der Genehmigungsbehörde eingeht. Der Einfluss der geschädigten Kommunen ist zu stärken (**Kommunalverträglichkeit**).**

*Frage 24: Inwieweit muss das jeweilige bergbautreibende Unternehmen aktuell Geo-, Umwelt- und Monitoringdaten veröffentlichen? Welche Änderungen könnten in diesem Bereich vorgenommen werden, damit alle relevanten Daten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden? Wie beurteilen Sie die Forderung, dass die jeweiligen Unternehmen verpflichtet werden sollen, alle relevanten Geo-, Umwelt- und Monitoringdaten (z.B. Risswerke, Grubenbilder, Grundwasserentnahme, Emissionen, Höhenmessungen) mindestens alle drei Jahre aktualisiert veröffentlichen?*

#### **These 24**

**Siehe schon These 17. Selbstverständlich ja.**

#### *Frage 25*

*Muss die Durchführung einer UVP integrierter Bestandteil von bergbaurechtlichen Planfeststellungsverfahren werden? Wäre eine verpflichtende UVP bei bergbaurechtlichen Planfeststellungsverfahren für den Schutz von Mensch und Umwelt ausreichend?*

#### **These 25**

**Zweimal: Ja.**

*Frage 26: Was sind die Vor- und Nachteile, die entstehen, wenn das Bergrecht durch ein Umweltgesetzbuch ersetzt wird und welche Schritte sind für die Umsetzung erforderlich?*

#### **These 26:**

**Die Frage kann nicht beantwortet werden. Die Antwort hängt vom Inhalt des UGB ab. Ich sehe keine Verbesserung in der Aufnahme in ein UGB.**

*Frage 27 Warum weist das Verwaltungsgericht GE die Verpflichtungsklage eines Bergbaubetroffenen auf Anordnung der Eintragungsverfügung (sci. Eintragung einer Unstetigkeit durch Nachtrag zum Grubenbild auf Grundstücken der Klägerin<sup>2</sup>) als unzulässig ab, obwohl die amtliche Begründung der Markscheiderbergverordnung in Summa I.1 unterstreicht: „Die VO dient...dem Schutz von Sachgütern“? [Erledigt durch frage 19????]*

#### **These 28**

**Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts GE (Urteil vom 25. November 2010, 8 K 5305/09) ist eine Einzelfallentscheidung, sie steht nicht in Widerspruch zum Ziel der VO.**

**Zitat aus der Begründung (A, zweiter Absatz): Die Verordnung dient der Vorsorge gegen Gefahren für Leben und Gesundheit sowie dem Schutz von Sachgütern. Sie ist für die Durchführung mehrerer wesentlicher Vorschriften des Bundesberggesetzes unerlässlich. Gleichzeitig trägt sie zu einer Vereinfachung in verwaltungstechnischer Hinsicht und zu einer beachtlichen Rechtsbereinigung bei.**

**Die Eintragung oder Nichteintragung einer Unstetigkeit dient als solche nicht dem Schutz des Grundstücks, das betroffen ist. Insoweit wird „nur“ gewarnt.**

---

<sup>2</sup> Erläuterung durch mich.

**Das Verwaltungsgericht GE hat m. E. zu Recht die Klagebefugnis verneint. Es ist nicht erkennbar, wie der Eigentümer durch einen Anspruch auf Eintragung in seinem Grundrecht aus Art. 14 GG geschützt werden kann.**

**Der Klägerin ging es in diesem Verfahren letztlich nicht um die Eintragung einer Unstetigkeit, deren Vorhandensein der Bergbaubetreibende bestreitet, sondern darum, die Erfolgsaussichten eines Schadensersatzanspruches zu verbessern. Das ist nicht Aufgabe des Grubenbildes, sondern ggf. Folge des Grubenbildes.**

**Der Schadensersatzanspruch scheitert nicht an der Verweigerung des Nachtrags für das Grubenbild.**

**Ein Zusammenhang mit der Frage 19 wird nicht gesehen.**

## **Block VI: Sonstige Fragen**

*Frage 28: Welchen Stellenwert haben der Bergbau und das Bergrecht für die deutsche - insbesondere die nordrhein-westfälische - Volkswirtschaft und was bedeuten uns die heimischen Rohstoffvorkommen, insbesondere für die industrielle Wertschöpfungskette?*

**Bergbau schafft Arbeitsplätze. Bergbau verhindert Entwicklung und verhindert Arbeitsplätze. Der Steinkohlebergbau ist wohl seit 1966 nicht rentabel. Aber auch die Braunkohle wird subventioniert. Sie trägt nicht alle Aufwendungen (und Schäden) selbst (Luft, Staub, Entwässerung in Flüsse pp.).**

*Frage 29: Welche Maßnahmen muss die Landesregierung ergreifen, um die Akzeptanz des Bergbaus in NRW zu stärken?*

### **These 29**

**Die Akzeptanz des Bergbaus - wie jeder Industrieanlage - wird dadurch sichergestellt, dass die volkswirtschaftliche Notwendigkeit und die Rücksichtnahme auf „Land und Leute“ zweifelsfrei dargelegt werden können.**

*Frage 30 Wie beurteilen Sie die Forderung einer Rücknahme der Abbaukanten an den Tagebauen Garzweiler und Inden auf 200 m zur Wohnbebauung. Welche zur Minderung der Lärmbelästigung für die Anwohner gleichwertigen Maßnahmen wären vorzugswürdiger?*

### **These 30**

**Die Abbaukante kann nicht für sich allein betrachtet werden. Sie dient nicht nur dem Lärmschutz, sondern in erster Linie der Standsicherheit - und das unter Berücksichtigung der Absicht, den Tagebau nach der Auskohlung zu fluten. Dieses Risiko ist bisher nicht untersucht worden, wie Prof. Klostermann bei der Sitzung des UA Bergbausicherheit im Rathaus Inden auf Nachfrage von Reiner Priggen ausdrücklich erklärte. Diese Frage ist bis heute nicht geklärt. Für die Abbaggerung im Bereich Schophoven und Merken entstehen hier unverantwortliche Risiken.**

**Für den Lärmschutz gibt es kein besseres Mittel als Distanz. Wer es sich leistet, Kohle zu verbrennen mit 28 Prozent Wirkungsgrad, obwohl deutlich mehr als 50 % Wirkungsgrad Stand der Technik sind, kann nicht jede Lagerstätte vollständig ausbeuten wollen.**

**Eine Anpassung an den Stand der Technik bedeutet eine Verdoppelung der Kapazitäten mit dem Ergebnis die vorhandenen Vorkommen an Braunkohle nicht bis an die äußersten Grenzen abzugraben. Das ist widersinnig. Antiquierte Technik zu Lasten der bedingungslosen Ausbeutung von Natur und Mensch ist nicht zu akzeptieren!**

*Frage 31: Welche Vor- und Nachteile würden durch die Erhebung einer Förderabgabe auf Braunkohle entstehen?*

**These 31**

**Eine zweckgebundene Förderabgabe<sup>3</sup> würde den Steuerzahler entlasten und gegen „Dauerrisiken“ absichern. Wer Umwelt benutzt, muss dies bezahlen. Sonst entstehen Wettbewerbsverzerrungen. Die zweckgebundene Förderabgabe beseitigt diese und hat keine Nachteile.**

*Frage 32 Inwieweit bestehen verfassungsrechtliche Grenzen für die Erhebung einer Förderabgabe auf Braunkohleförderung, sofern die Berechtigung hierzu auf sog. „alten Rechten“ beruht?*

**These 32**

**„Alte Rechte“ sind nicht durch eigene Leistung entstanden. Insoweit erscheint es vor dem Hintergrund des Art. 14 GG nicht unüberwindbar, sie zu beseitigen, zumindest aber sie zu belasten. Es handelt sich schließlich um verliehene, nicht um erworbene Rechte.**

*Frage 33 Sollten die Klageberechtigungen gegen Bergbauvorhaben ausgeweitet werden?*

**These 33**

**Ja, auf die Kommunen.**

---

<sup>3</sup> Zweckgebunden für den Schutz von Mensch und Natur, die unter der „Förderung“ zu leiden haben.